

# RS Vwgh 1995/5/16 93/08/0141

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.1995

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 50/04 Berufsausbildung
- 60/03 Kollektives Arbeitsrecht
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

- ABGB §6;
- ASVG §49 Abs1;
- BAG 1969 §17;
- BAG 1969 §2 Abs5 litf;
- KollV Angestellte Rechtsanwaltskanzleien;
- VwRallg;

## Rechtssatz

Definiert der Kollektivvertrag die Begriffe "Lehrling" und "Lehrlingsentschädigung" nicht und enthält er auch keine sonstigen diesbezüglich betreffende Bestimmungen, die eine Deutung dieser Begriffe aus dem Kollektivvertrag selbst ermöglichen, ist entsprechend dem aus § 6 ABGB abzuleitenden Auslegungsprinzip der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache (Hinweis Berger-Fida-Gruber, BAG, Anm 6 zu § 1) im allgemeinen davon auszugehen, daß bei Verwendung des Begriffes "Lehrlinge" in Vorschriften der österreichischen Rechtsordnung ohne nähere inhaltliche Bestimmung oder rechtliche Zuordnung, darunter ein "Lehrling" iS eines gesetzlichen anerkannten Lehrverhältnisses gemeint ist (hier: Lehrling in Rechtsanwaltskanzlei).

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden  
VwRallg3/2Entgelt Begriff Entschädigung Vergütung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993080141.X02

## Im RIS seit

23.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)